



Gemeinde Zams

Protokoll

über die

1. öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Jahre 2019 **am 28.01.2019**

Ort: Gemeindeamt Zams, großer Sitzungssaal

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Anwesende:

Bgm. Mag. Geiger Siegmund, Vzbgm. Reheis Josef,
Fritz Hildegard, Grüner Andreas, Kohler Christian, Schönherr Theresia, Traxl Dominik,
Wolf Christoph; Frank Herbert, Zotz Stefan;
Venier Mathias, Hammerl Caroline, DI Pesjak Walter

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat: Lentsch Roswitha; Abler Stefan
Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt): Rudig Armin, Haid Bernhard, Lentsch
Benedikt, Gambuzza Petra; Köck Christoph, Seppi Johannes

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

Tagesordnung:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 20.12.2018.
- 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturausschusses.
- 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.
- 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsausschusses.
- 6) Beratung und Beschluss über die Aufnahme einer Finanzierung für den Liegenschaftsankauf EZ 921.
- 7) Beratung und Beschluss über den Ankauf der Gp. 1409 GB 84015 Zams.
- 8) Beratung und Beschluss über die Erlassung der Verordnung Waldumlage 2019.
- 9) Beratung und Beschluss über die Berichtigung des Grundbuchstandes zur VS Rifenal.
- 10) Beratung und Beschluss über die Annahme der Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes St. Vinzenz.
- 11) Beratung und Beschluss über den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem SV Zams hinsichtlich der Sportanlage Zams.
- 12) Verschiedene Berichte.
- 13) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 14) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten)

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 20.12.2018.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 20.12.2018.

Ergebnis: 12 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 3 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit

Zu Pkt. 2) Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaftsentwicklungsausschusses.

Obmann Grüner berichtet von der Sitzung vom 15.01.2019

a) **BBPl Reihenhausanlage Rease - Beratung über eingelangte Stellungnahmen**

Etliche Eigentümer der Reihenhaussiedlung in der Rease haben eine Stellungnahme (in Form einer Unterschriftenliste) gegen den in der GR-Sitzung vom 20.12.18 beschlossenen Entwurf eines Bebauungsplanes für die Reihenhaussiedlung Rease abgegeben. Im Kern beinhalten die Stellungnahmen, dass im Falle einer möglichen Aufstockung die Ausführung der Dachneigung vom First beginnend möglich sein soll. Weiter sprachen sich die Stellungnahme abgebenden Personen gegen einschränkende Maßnahmen hinsichtlich der optischen Gestaltung der Absturzsicherungen aus. Ein geringer Teil der eine Stellungnahme abgebenden Personen sprach sich für die Ausprägung von Vordächern sowie für die Vorsehung der Möglichkeit der Errichtung eines zweiten Einganges aus. Der Ausschuss hat darüber neuerlich beraten. In Anlehnung an die Fachmeinung des raumordnungsfachlichen Sachverständigen und den mit der architektonischen Ausgestaltung beauftragten Architekten spricht sich der Ausschuss einhellig für die Beibehaltung der im BBPl-Entwurf vom 20.12.2018 normierten Bebauungsparameter aus. Der Ausschuss empfiehlt die Fassung eines Beharrungsbeschlusses bzw. die Abweisung der Stellungnahmen (in Form der Unterschriftenliste).

Beschlussfassung: Abweisung der Stellungnahmen (in Form der Unterschriftenlisten) und Fassung eines Beharrungsbeschlusses zum Beschluss des Gemeinderates vom 20.12.2018, mit welchem die Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes für die Reihenhaussiedlung Rease samt gestalterische Vorgaben gefasst wurde. Dies mit der Begründung, dass aus gestalterischer Sicht eine einheitliches Gesamterscheinungsbild erhalten werden soll und dass die Errichtung von Zweitwohnungen pro Objekt vermieden werden sollen. Letzteres vor dem Hintergrund, dass die bereits bestehende kritische Parkplatzsituation nicht weiter verschärft wird.

Ergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltungen wegen Befangenheit (Zotz)

b) **Auflage und Erlassung der Änderung Flächenwidmungsplan – Gp. 1238/1 Zamserberg**

Eine Teilfläche der Gp. 1238/1 im Ausmaß von 578 m² soll von Freiland in landwirtschaftliches Mischgebiet nach § 40 Abs. 5 umgewidmet werden. Dies um die Bebauung mit einem Einfamilienhaus zu ermöglichen. Die länger diskutierte Bereitstellung einer auf Basis einer Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellenden Fläche entlang der östlichen Grundstücksgrenze wurde im Sinne des Ausschusses positiv abgeschlossen.

Reheis: im Sinne der am Zamserberg angewandten Vertragsraumordnung sollte der Widmungswerber namentlich genannt und ein Vor- und Wiederkaufsrecht vereinbart

werden. Dies im Sinne der Gleichbehandlung aller Widmungswerber. In dieser Vereinbarung könnte auch die bereits angesprochene Wegabtretung auf Dienstbarkeitsbasis inkludiert werden.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 28.01.2019 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBL. Nr. 101, den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 25. Jänner 2018, mit der Planungsnummer 630-2018-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 1238/1 KG 84016 Zamserberg (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor:

Umwidmung Grundstück 1238/1 KG 84016 Zamserberg, rund 578 m², von Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5)

Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Planungs- und Infrastrukturausschusses.

Obmann Venier berichtet von der Ausschusssitzung vom 20.01.2019:

a) Beratungen über die Budgetansätze 2019:

Der Ausschuss hat die einzelnen Ansätze samt deren zeitlicher Umsetzung besprochen.

b) Auftragsvergabe Flutlichtanlage Tennisplatz:

Für 2019 soll die Flutlichtanlage erneuert werden. Die Fa. EM, Landeck, hat ein Angebot über € 21.915,17 brutto gelegt. An verlorenen Zuschüssen ASVÖ und Sportstättenförderung werden € 10.000,00 erwartet, der SV Tennis steuert € 2.000,00 bei. Eine Ausführung in LED wird wegen Mehrkosten von € 12.201,60 als wirtschaftlich nicht gerechtfertigt erachtet.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Fa. EM zu € 21.915,17 brutto. Die Kosten sind im Budget gedeckt.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

c) Auftragsvergabe Frühjahrs- und Sommerbepflanzung im Ort:

Dem Ausschuss liegt das Angebot der Fa. Grünprofi, Zams, für die Vornahme der laufenden Bepflanzungsarbeiten im Dorf vor. Das Angebot lautet auf € 12.599,50 brutto. Da das Angebot um 5,3% über dem vorjährigen lag, wurden Nachverhandlungen mit dem Ergebnis einer 50 % Reduktion des Erhöhungsbetrages geführt.

Schönherr: regt an, dass verstärkt winterharte, immergrüne heimische Pflanzen zum Einsatz kommen sollten.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Fa. Grünprofi zu € 12.282,32 brutto. Die Kosten sind im Budget gedeckt.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

d) Auftragsvergabe Gasmessgerät:

Dem Ausschuss liegt das Angebot der Fa. Schmidbauer, Grödig, für ein solches Gerät samt Zubehör vor. Das Angebot beläuft sich auf € 3.671,64 brutto. Ein solches Gerät ist aus Sicherheitsgründen für Arbeiten in Kanal- und Wassererschächten vorgeschrieben.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an die Fa. Schmidbauer zu € 3.671,64 brutto. Die Kosten sind im Budget gedeckt.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

e) Auftragsvergabe Hangsicherung am Zammerberger Almweg:

Im Vorjahr kam es zu einem Hangrutsch, welcher Sicherungsmaßnahmen erfordert. Die Fa. HTB, Arzl i.P., hat damals ein Angebot von € 14.072,35 brutto gelegt. Dies hat auch aktuell noch Gültigkeit. Für 2019 wären diesen Kosten budgetär größtenteils gedeckt.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an Fa. HTB zu € 14.072,35 brutto.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

f) Auftragsvergabe Sockelsanierung Altes Doktorhaus:

Die Fa. Fair-Bau, Imst, hat ein entsprechendes Angebot über € 5.568,46 brutto gelegt. Der Ausschuss ist der Meinung, dass ein Zweitangebot eingeholt werden sollte, dies von der ortsansässigen Fa. Goidinger.

Beschlussfassung: Vergabe der Arbeiten an die jeweils billigstbietende Firma.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

g) Auftragsvergabe elektrotechnische Überprüfung Gebäude VS Rifenal:

Es liegen Angebote der Fa. EM und EAH, beide Landeck, vor. Billigstbietende ist die Fa. EM, mit einem Angebot von € 3.817,20 brutto.

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages an Fa. EM zu € 3.817,20 brutto.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

h) Auftragsvergabe elektrotechnische Überprüfung Gebäude VS Zams:

Ein Angebot der Fa. EM zu € 20.988,60 abzügl. 2% Skonto liegt vor. Der Ausschuss steht auf dem Standpunkt, dass ein Vergleichsangebot eingeholt werden soll.

Beschlussfassung: Vergabe der Arbeiten an die sodann jeweils billigstbietende Firma.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

i) Halte- und Parkverbot Maurenweg:

Der Ausschuss ist der Meinung, dass die StVO ausreichend handhabbar für ein Freihalten des Straßenzuges gibt. Die StVO besagt, dass bei Gegenverkehrsbereichen wie gegenständlich dauerhaft zwei Fahrspuren frei zu halten sind. Die Wachorgane sind anzuweisen, für eine rigorose Umsetzung zu sorgen.

Zu Pkt. 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Sport-, Kultur- und Jugendausschusses.

Obmann VzbGm. Reheis berichtet von der Sitzung vom 15.01.2019:

- a) Das Eiskostümfest konnte am 20.01.19 erfolgreich abgewickelt werden. In diesem Zusammenhang dankt er den mithelfenden Mandataren und der Fa. Grüner für die Unterstützung.
- b) Bei der Kabarettveranstaltung am 08.02.19 wird die Schützengilde den Ausschank übernehmen.
- c) Der Neujahrshuangart fand am 12.01.19 statt. Der Besucheransturm hielt sich in Grenzen. Drei Vereine haben sich hier präsentiert und fanden diese einen guten Anklang.
- d) Für das Projekt der mobilen Jugendarbeit ist ein Förderantrag ein zu bringen.
- e) GR Wolf: er berichtet über die kürzlich umgesetzte Idee der „Wärmestube“ im Riefengebäude (während des Liftbetriebes in der Zeit von Dienstag bis Freitag von 13:30 bis 16:00 Uhr). Diese Idee basiert auf zahlreichen freiwilligen Helfern und ist auf Selbstkostentragung ausgerichtet. Er dankt den Helfern und den Sachgutspendern. Dem schließt sich der Bgm. sowie Vzbgm. Reheis an.
- f) GR Wolf: er berichtet über Neues beim Jugendgemeinderat, so unter anderem Nachbesetzungen.

Zu Pkt. 5) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Wohnungs-, Sozial- und Gesundheitsausschusses.

Obfrau Stv. Schönherr: sie weist auf eine mit 12.03.19 festgesetzte Infoveranstaltung für pflegende Angehörige.

Zu Pkt. 6) Beratung und Beschluss über die Aufnahme einer Finanzierung für den Liegenschaftsankauf EZ 921.

Bgm: Der Kauf wurde bereits abgewickelt und ist die im Budget vorgesehene Finanzierung noch offen. Es erfolgte eine Ausschreibung. Drei Banken haben Angebote gelegt.

Beschlussfassung: Vergabe des Zuschlages an das nachfolgend genannte billigstbietende Institut zu den gegenständlichen Konditionen:

Kredithöhe	€ 200.000,00
Kreditzweck	Ausfinanzierung Ankauf der Liegenschaft EZ 921
Zuschlag an finanzierende Bank	Sparkasse Imst AG, 6460 Imst
Zinsbindung	Variabel mit 6-M-Euribor
Kondition	0,42 % p.a., mindestens 0,42 %
Laufzeit	20 Jahre
Rückführung	Halbjährl. Raten zum 30.06. und 31.12.
Besicherung	Blankogewährung

Gemäß § 60 TGO wird der gegenständliche Rechtsakt für zwei Wochen an der Amtstafel der Gemeinde Zams kund gemacht.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 7) Beratung und Beschluss über den Ankauf der Gp. 1409 GB 84015 Zams.

Bgm: die Gemeinde ist vor dem Hintergrund laufend anstehender Infrastrukturvorhaben bzw. deren Umsetzung mit Tauschanfragen konfrontiert. Daher erweist es sich als wichtig, dass die Gemeinde über entsprechenden Liegenschaftsbesitz (auch von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken) verfügt. Im Hinterfeld gelangt die Gp. 1409 im Ausmaß von 4.561 m² zum Verkauf und wurde die Gemeinde

mit der Verkäufergemeinschaft handelseins. Dazu wurde vom Amtsleiter einen Punktation erstellt und Verkäuferseitig bereits unterfertigt.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Kauf bzw. zur gegenständlichen die Bedingungen enthaltenden Punktation.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Beschlussfassung: Vergabe des Auftrages Vertragsabwicklung an Notar Mag. Platter.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 8) Beratung und Beschluss über die Erlassung der Verordnung Waldumlage 2019.

Bgm: es ist die Waldumlage im Ordnungswege zu beschließen, dies inhaltlich konform dem Vorjahr unter Zugrundelegung der vom Land Tirol mittels Verordnung festgelegten Hektarsätze.

Beschlussfassung: Erlassung der nachstehenden Verordnung.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBL. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 144/2018, wird zur teilweisen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher für die Aufsichtsgebiete Zams und Zimmerberg verordnet:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Zams erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald und Schutzwald im Ertrag mit 100% v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018, LGBL. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2019 in Kraft.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 9) Beratung und Beschluss über die Berichtigung des Grundbuchstandes zur VS Rifenal.

Bgm: Die Gemeinde Zams hat zumindest bis in die 40er Jahre nachweisbar als Schulerhalter und Kostenträger des Gebäudes Bp.31 GB Zamsberg fungiert. Ob diesem Grundstück ist ausschließlich das Gebäude der Volksschule Rifenal errichtet. Allerdings ist im Grundbuch die Allgemeine öffentliche Volksschule Rifenal eingetragen. Diese verfügt aber über keinerlei Rechtspersönlichkeit und auch über keine finanziellen Mittel für den Erhalt des Gebäudes. Im Sinne einer Richtigstellung des Grundbuches sollte daher eine Beschluss auf entsprechende Abänderung gestellt und somit versucht werden, auf diesem Wege eine Änderung herbei zu führen. Dies wäre der einfachste Weg, sollte das Grundbuchsgericht dies nicht akzeptieren, müssen weitergehende Schritte angedacht werden.

Reheis: regt an, die Gespräche mit der AG Unterberg-Rifenal wegen dem Grundtausch um das Schulgebäude wieder auf zu nehmen.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Abänderungsantrag an das Grundbuchsgericht Landeck mit dem Ersuchen der Richtigstellung des

Eigentümers auf Gemeinde Zams unter Löschung des bisherigen nicht korrekten Eigentümers Allgemeine öffentliche Volksschule Rifenal.
Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 10) Beratung und Beschluss über die Annahme der Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes St. Vinzenz.

Bgm: vor dem Hintergrund der möglichen Etablierung einer Übergangs- und Schwerpunktpflegeeinrichtung im Einzugsbereich des Krankenhauses St.Vinzenz Zams war eine Anpassung der Vereinbarung und Satzung dieses Gemeindeverbandes notwendig. In der Verbandsversammlung vom 04.12.2018 wurde der entsprechende Beschluss auf Verbandsebene gefasst. Nunmehr müssen sämtliche Verbandsmitgliedsgemeinden gleichlautende Beschlüsse zur Änderung der gegenständlich vorliegenden Vereinbarung und Satzung fassen.

Beschlussfassung: Zustimmung zur gegenständlich als Entwurf vorliegenden Änderung der Vereinbarung und Satzung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in der Sitzung vom 28.01.2019 zu Tagesordnungspunkt 10 mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, wie folgt zu ändern und zu erlassen:

**I.
VEREINBARUNG**

(1) Die Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck, das sind die Gemeinden Arzl i.P, Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Haiming, Imst, Imsterberg, Ischgl, Jerzens, Kappl, Karres, Karrösten, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Längenfeld, Mieming, Mils b. Imst, Mötz, Nassereith, Nauders, Obsteig, Oetz, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., Rietz, Roppen, St. Anton a.A., St. Leonhard i.P., Sautens, Schönwies, See, Serfaus, Silz, Sölden, Spiss, Stanz b.L., Stams, Strengen, Tarrenz, Tobadill, Tösens, Umhausen, Wenns und Zams vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, einen Gemeindeverband zu bilden.

(2) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck“, wobei kurzgefasst derselbe „Gemeindeverband St.Vinzenz“ bezeichnet wird. Er hat seinen Sitz in Zams.

(3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(4) Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:

a) die Vertretung der Interessen der Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck gegenüber der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul als dem Rechtsträger des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Vinzenz, Zams;

b) die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu dem sich aus dem Betrieb des Krankenhauses Zams ergebenden Abgang und die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu Investitionen für das Krankenhaus St. Vinzenz, Zams;

c) die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck.

**II.
SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES**

Für diesen Gemeindeverband wird folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Organe**

(1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verbandsobmann.
- d) ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes

§ 2

Verbandsversammlung

- (1) *Gemäß § 135 Absatz 1 TGO besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandsobmann und dessen Stellvertreter sowie den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden.*
- (2) *Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.*
- (3) *Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:*
 - a) *Die Wahl des Verbands-Obmannes und seines Stellvertreters,*
 - b) *die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,*
 - c) *die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,*
 - d) *die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,*
 - e) *die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,*
 - f) *die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.*
- (4) *Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.*
- (5) *Die Verbandsversammlung kann mit Ausnahme der in Abs. 3 lit. a) bis f) genannten Angelegenheiten die Beschlussfassung zu den nachfolgend genannten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes dem Verbandsausschuss übertragen:*
Entscheidung über die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen.

§ 3

Verbandsausschuss

- (1) *Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Landeck aus ihrer Mitte gewählt, vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Imst aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder werden jeweils auf sechs Jahre gewählt. Für jedes Ausschussmitglied – mit Ausnahme des Obmanns und seines Stellvertreters ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei die Bürgermeister des Bezirkes Landeck aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder und die Bürgermeister des Bezirkes Imst aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder, wiederum jeweils auf sechs Jahre, zu wählen haben.*
- (2) *Dem Verbandsausschuss obliegen:*
 - a) *die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten und*
 - b) *die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, welche ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.*
- (3) *Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.*

§ 4

Verbandsobmann

- (1) *Dem Verbandsobmann obliegen:*
 - a) *die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,*
 - b) *der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,*
 - c) *die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,*
 - d) *die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,*
 - e) *die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,*
 - f) *die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.*

§ 5

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Ist ein Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden Verbandsobmann, so gilt für die Festlegung der Geschäftsstelle, dass diese im Gemeindeamt des jeweiligen Bürgermeisters und in allen übrigen Fällen bei der Gemeinde Zams einzurichten ist.

§ 6

Überprüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei diese ebenso Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 138 TGO 2001.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Zur Deckung des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:

(1) Investitionsbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: die Kosten für einen allfälligen Grunderwerb, die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsbaumaßnahmen.

(2) Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach (1) aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.

(3) Betriebsbeiträge zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

A) Für den Verwendungszweck Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, nach Pkt. I Abs. 4 lit. b) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBI.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

B) Für den Verwendungszweck Übergangspflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1) und (2) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBI.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsbeiträge gem. (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der erzielten Belegstage der Bewohner der Verbandsgemeinden auf zu teilen. Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

C) Für den Verwendungszweck Schwerpunktpflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBI.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 8

Überschuss

An einem allfälligen Überschuss des Gemeindeverbandes sind die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Finanzkraft II beteiligt.

§ 9

Haftung

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zu ungeteilten Hand.

Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG, LGBL.Nr. 2/2006 i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBL.Nr. 99/2010 (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 10

Nachträglicher Beitritt

Ein Beitritt bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung. Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an, Beiträge nach § 7 zu leisten. Wird der Beitritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jedes angefangene Monat als volles Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten.

§ 11

Ausscheiden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen wie immer gearteten Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen und verfällt ihr geleisteter Vermögensanteil zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

§ 12

Auflösung und Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 141 Abs. 5 TGO 2001. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen – sollte dies nicht auf einen Nachfolge-Gemeindeverband übertragen werden, ist auf die verbandsangehörenden Gemeinden in jenem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.

§ 13

Aufnahme von zu pflegenden Personen

- (1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegebedürftigkeit der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsbürgermeistern herzustellen.*
- (2) Sollten die Heimplätze mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet sein bzw. werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.*
- (3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.*

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Bgm: er weist darauf hin, dass die Schwerpunktpflegeeinrichtung vor dem Hintergrund der geplanten geringen Bettenzuweisung betriebswirtschaftlich schwierig zu führen wäre und daher und aufgrund der nicht gelösten Standortfrage eine Umsetzung nach derzeitigem Stand nicht zu erwarten ist.

Zu Pkt. 11) Beratung und Beschluss über den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit dem SV Zams hinsichtlich der Sportanlage Zams.

Dieser Tagesordnungspunkt wird vertagt.

Zu Pkt 12) Verschiedene Berichte.

a) Venet Bergbahnen AG

Bgm: diese hat den Antrag gestellt, den Abgangsbetrag 18/19, die beiden Tranchen des Überlings 2019 sowie den Investitionsbeitrag 2019 zur Auszahlung zu bringen. Sämtliche Zahlungen sind im Budget vorgesehen

Beschlussfassung: Auszahlung der Beträge, sofern die gesetzten Rahmenbedingungen erfüllt sind.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen.

b) PSG - Grundstücksankauf

Bgm: er berichtet, dass der Ankauf der Gp. 1309/4 GB Landeck in Abwicklung ist. Die Gemeinde Zams hat ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von € 35.000,00 zu gewähren.

Zu Pkt. 13) Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Hammerl: ersucht bei der Fa. Ruetz zu urgieren, dass das Abstellen von Firmenfahrzeugen nicht so erfolgen darf, dass der Durchgang behindert wird.
- b) Wolf: regt an, bei der Pfarre anzufragen, ob die Gp. 2755 der für den Riefenbetrieb als Parkplatz genutzt werden kann.
- c) Fritz: weist darauf hin, dass am Radweg beim Durchlass Innbrücke bei der Beleuchtung ein auf Vandalismus zurückzuführender Schaden aufgetreten ist.

Zu Pkt. 14) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten)

Siehe gesondertes Protokoll

Ende: 20:00 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: